

Stand: 3.07.2019

Klausurenordnung

1 Zweck der Klausurenordnung

Die Klausurenordnung soll den Schülerinnen und Schülern eine ausgeglichene Belastung gewährleisten und das langfristige Lernen fördern. Den Lehrpersonen soll die Klausurenordnung ermöglichen, jene Unterlagen für die Leistungsbeurteilung zu erhalten, die für eine korrekte Notengebung notwendig sind.

2 Leistungsbeurteilungen als Grundlage für Noten

2.1 Grundsätze

Benotete Leistungsbeurteilungen können sein:

- angesagte schriftliche oder mündliche Prüfungen
- nicht angesagte schriftliche oder mündliche Prüfungen
- schriftliche Arbeiten, deren Ausarbeitung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt
- im Unterricht verfasste Texte
- vorbereitete Vorträge
- Praktikumsberichte
- gestalterische Arbeiten
- mündliche Leistungen
- sportliche Leistungen
- musikalische Leistungen
- andere festgelegte Leistungen

Die einzelnen Noten sind fortlaufend in Nesa zu erfassen.

Die Lehrpersonen informieren die Schülerinnen und Schüler frühzeitig darüber, welche Leistungen für die Semester- bzw. die Jahresnote mitberechnet werden.

2.2 Angesagte Prüfungen

Angesagte Prüfungen sind schriftliche oder mündliche Prüfungen über ein im Voraus bezeichnetes Stoffgebiet. Aufsätze gelten als Prüfungen.

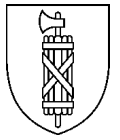
2.3 Nicht angesagte Prüfungen

In nicht angesagten Prüfungen dürfen grundlegende Kenntnisse eines Faches und der Stoff der letzten Lektion bzw. Mehrfachlektion geprüft werden. Die Hausaufgaben dürfen in nicht angesagte Prüfungen einbezogen werden, sofern sie Übungs- oder Lernstoff betreffen.

2.4 Bewertung der mündlichen Leistung im Unterricht

Wird die mündliche Mitarbeit im Unterricht bewertet, so ist dies den Schülerinnen und Schülern vor der Bewertungsperiode mitzuteilen. Die erzielte Note ist vor der Notenabgabe mit einer kurzen Begründung bekanntzugeben.

Es ist nicht zulässig, eine solche Note ausschliesslich aufgrund der Anzahl Wortmeldungen festzulegen.



3 Ansage / Ansagefrist

Termin und Stoffgebiet einer angesagten Prüfung müssen bis spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung bekanntgegeben werden. Ausnahmen dürfen nur im Einvernehmen mit der Klasse erfolgen (Zweidrittelmehr).

Prüfungen gelten als angesagt, wenn der Termin von der Lehrperson in Nesa eingetragen wurde.

Tauchen beim Festlegen der Prüfungstermine Probleme auf, werden diese mit der betreffenden Fachlehrperson bereinigt. Dabei ist in den drei Wochen vor Notenabgabe (Ende Semester) auf die Bedürfnisse der Zweistundenfächer gebührend Rücksicht zu nehmen.

4 Nachprüfungen

Lehrpersonen können Schülerinnen und Schüler, die in einer Prüfung gefehlt haben, zu einer Nachprüfung aufbieten.

Das Nachholen einer versäumten Klassenarbeit soll erfolgen, wenn es sich für Schülerinnen und Schüler oder Lehrpersonen als notwendig erweist (genügend Unterlagen für Zeugnisnoten, notwendige Lernerfolgskontrolle). Wünscht eine Schülerin oder ein Schüler eine Nachprüfung, so muss dies innert einer Woche nach Beendigung der Absenz der Lehrperson mitgeteilt werden. Die Nachprüfung kann auf einen unterrichtsfreien Halbtage gelegt werden (inkl. Samstagmorgen). Die Lehrperson gibt der Schülerin bzw. dem Schüler rechtzeitig den Prüfungsstoff bekannt.

Das Nachholen einer versäumten schriftlichen Klassenarbeit kann auch in Form einer mündlichen Prüfung erfolgen. Dabei ist in jedem Fall das Prüfungsergebnis (Note und Korrektur) mitzuteilen.

5 Ausfall der Prüfung

Bereits angesagte Prüfungen, die in Folge unvorhergesehener Ereignisse (Veranstaltungen, Abwesenheit der Lehrperson usw.) ausfallen, finden in der nächsten Lektion statt. Dies gilt auch, wenn auf diesen Tag bereits Prüfungen angesetzt sind.

6 Gewichtung der Noten

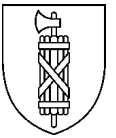
Wenn eine Leistungsbeurteilung anders gewichtet wird als die übrigen, ist dies bei der Bekanntgabe des Stoffs mitzuteilen.

7 Gewichtung einzelner Aufgaben

Auf deutlich ungleiche Gewichtung der Aufgaben ist zu Beginn der Prüfung aufmerksam zu machen.

8 Rückgabe

Prüfungen müssen in der Regel innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben werden. Eine neue Prüfung über dasselbe oder ein aufbauendes Stoffgebiet darf erst nach der Rückgabe der alten Prüfung geschrieben werden.



9 Anzahl Leistungsbeurteilungen pro Semester

Die Anzahl wird wie folgt ermittelt:

- Jede Note zählt grundsätzlich als eine Leistungsbeurteilung.
- Noten von nicht angesagten Prüfungen und Noten aus mündlicher Mitarbeit im Unterricht werden zur Hälfte angerechnet (unabhängig von der Gewichtung dieser Noten).
- Pro Tag wird pro Fach maximal eine Leistungsbeurteilung angerechnet.

In den Fächern Bildnerisches Gestalten, Musik und Sport können Leistungsbeurteilungen in Form von gestalterischen Arbeiten (BG) sowie musikalischen (M) und sportlichen Leistungen (Spo) Prüfungen gleichgesetzt werden.

9.1 Probezeit

Während der Probezeit im ersten Semester sind in allen Fächern mindestens drei Leistungsbeurteilungen vorzunehmen. Davon müssen mindestens zwei angesagte Prüfungen sein. Im 1. Quartal ist mindestens eine angesagte Prüfung durchzuführen.

9.2 Semesterpromotion nach der Probezeit

In allen Fächern sind mindestens zwei, in Fächern mit mehr als zwei Wochenstunden sind mindestens drei Leistungsbeurteilungen vorzunehmen. Im 1. Quartal eines Semesters ist mindestens eine Leistungsbeurteilung durchzuführen.

Wenn das Semester durch Praktika, Schlussprüfungen usw. um vier oder mehr Wochen verkürzt wird, sind auch in Fächern mit drei Wochenstunden zwei Leistungsbeurteilungen ausreichend.

9.3 Jahrespromotion

In allen Fächern sind bis zur Notenabgabe im Januar mindestens zwei Leistungsbeurteilungen vorzunehmen. Bis zur Notenabgabe im Sommer sind insgesamt folgende Anzahl Leistungsbeurteilungen verlangt:

- Bei weniger als zwei Wochenstunden: drei Leistungsbeurteilungen
- Bei zwei Wochenstunden: vier Leistungsbeurteilungen
- Bei mehr als zwei Wochenstunden: fünf Leistungsbeurteilungen

Mindestens drei Leistungsbeurteilungen müssen angesagte Prüfungen sein.

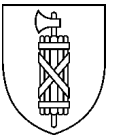
10 Anzahl angesagte Prüfungen pro Tag / pro Woche

In einer Woche dürfen maximal vier Prüfungen angesagt sein. Mit Zustimmung der Klasse (Zweidrittelmehrheit) kann eine fünfte Prüfung angesagt werden; pro Tag dürfen es nicht mehr als zwei sein. Finden an einem Tag bereits zwei angesagte Prüfungen statt, darf zusätzlich keine nicht angesagte Prüfung durchgeführt werden.

Prüfungen in einem Frei- oder Wahlfach sind nur mitzuzählen, wenn mind. 1/3 der gesamten Klasse dieses Fach besucht.

Prüfungen für einzelne Schülerinnen und Schüler (z.B. Vorsingen, mündliche Einzelprüfung, Nachprüfungen) zählen nicht zur Anzahl angesagter Prüfungen.

An von der Schulleitung definierten Prüfungstagen kann die Anzahl Prüfungen höher sein.



Prüfungssperre

Nach den Ferien darf in der ersten Unterrichtseinheit eines Faches keine Prüfung gemacht werden. Als Ferien gelten die Sommer-, Herbst-, Weihnachts-, Winter- und Frühlingsferien. Mit dem Einverständnis der Klasse (Zweidrittelmehr) sind Ausnahmen möglich. Vor Abschlussprüfungen und in besonderen Fällen kann die Schulleitung eine Prüfungssperre verfügen.

11 Unredlichkeit bei Prüfungen und anderen Arbeiten

Verwendet eine Schülerin bzw. ein Schüler an einer Prüfung unerlaubte Hilfsmittel („spicken“), dazu gehört auch das Sprechen mit dem Banknachbarn, so lässt die Lehrperson die Prüfung zu Ende schreiben und ergreift eine oder mehrere der folgenden Massnahmen:

- Disziplinarmassnahme
- Prüfung für ungültig erklären
- Nachprüfung verlangen
- Nachprüfung verweigern
- Angemessener Abzug bei der Note von mindestens 0.5 Notenpunkten bis maximal zur Note 1. Die Höhe des Abzugs orientiert sich am mit der Unredlichkeit verschafften Vorteil.

Die gleichen Massnahmen kommen zur Anwendung, wenn bei anderen Arbeiten wie beispielsweise Aufsätzen, Berichten, Projektarbeiten, Vorträgen, schriftlichen Blog- oder Forumsbeiträgen eine Unredlichkeit nachgewiesen wird. Beispiele für Unredlichkeiten sind das Unterlassen von Literaturhinweisen, das Nichtzitieren von fremdem geistigem Eigentum, die Übernahme von Arbeiten oder Teilen davon aus dem Internet oder aus Fachliteratur ohne Quellenangabe, die Erstellung von einzelnen Teilen oder der ganzen Arbeit durch eine andere Person, usw.

12 Verletzung der Klausurenordnung

Bei Verletzung der Klausurenordnung gelangt der Klassenvertreter an die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer, welche zwischen der Klasse und der Fachlehrperson vermittelt. Gelingt dies nicht, können sich die Schüler an die Schulleitung wenden.